



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Infrastruktur Stromnetz: Anschlusszusagen für Kohlekraftwerke in Brunsbüttel

Vorbemerkung:

Gemäß § 11 Abs. 1 (Betrieb von Energieversorgungsnetzen) des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

1. Wer betreibt im Raum Brunsbüttel das Stromnetz? Wer ist Eigentümer des Stromnetzes? Bitte nach Spannungsebenen differenzieren.

Netzbetreiber des im Raum Brunsbüttel betriebenen Stromnetzes sind hinsichtlich

- a) der 380-kV-Spannungsebene die 50Hertz Transmission GmbH und die transpower stromübertragungs GmbH,
- b) der 220-kV-Spannungsebene die transpower stromübertragungs GmbH,

- c) der 110-kV-Spannungsebene die E.ON Netz GmbH und
- d) unterhalb der 110-kV-Spannungsebene die E.ON Hanse AG.

Die vorgenannten Netzbetreiber sind jeweils auch die Eigentümer.

2. Wie sind die Netzverhältnisse im Raum Brunsbüttel? Wie belastbar ist der Netzknotenpunkt? Welche Kapazitäten werden aktuell genutzt bzw. sind vergeben? Wie hoch wäre der Anschlussbedarf nach der aktuellen Antrags- bzw. Planungslage?

Die 380-kV-Schaltanlagen Brunsbüttel sind über jeweils eine Doppelleitung mit den 380-kV-Umspannwerken Wilster (transpower stromübertragungs GmbH) und Hamburg/Nord (50Hertz Transmission GmbH) verbunden. Nach den Angaben der transpower stromübertragungs GmbH können an diesen Leitungszug im Raum Brunsbüttel bis zu ca. 4000 MW Kraftwerksleistung angeschlossen werden. Aktuell genutzt werden ca. 1400 MW.

Mit Blick auf die aktuelle Antrags- bzw. Planungslage gehen die genannten Netzbetreiber von einem Anschlussbedarf für zwei Kraftwerksprojekte mit insgesamt 2.570 MW und einem Anschlussbedarf für Leistungen aus Offshore-Windkraft-Anlagen (Umspannwerk Büttel) mit bis zu 3200 MW aus. Ferner seien Rückspeisungen aus dem unterlagerten Netz in Höhe von ca. 400 bis 500 MW zu berücksichtigen.

3. Gibt es vom zuständigen Netzbetreiber Zusagen über eine Nutzung der Netzinfrastruktur für die Stromeinspeisung der in Brunsbüttel geplanten Kohlekraftwerke? Wenn ja: Für welches Projekt und seit wann? Welche Spannungsebene ist betroffen? Wie hoch ist die zugesagte Leistungsabführung? Wenn nein: Sind entsprechende Anträge von den Projektierern gestellt, wann und für welche Abführungskapazität? Wann wird ggf. mit einer Zusage gerechnet?

Mit der Anschlusszusage nach Maßgabe der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung erhalten Anschlussinteressenten die Zusage der Reservierung der angefragten Netzanschlussleistung an dem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt. Die Netz-

nutzung bzw. die Einspeisung von Strom durch den Netzkunden ist nicht Gegenstand der Anschlusszusage. Die transpower stromübertragungs GmbH hat für ein Kohlekraftwerksprojekt mit zwei Blöcken von je 870 MW, die 50Hertz Transmission GmbH für ein Kohlekraftwerk mit 800 MW eine entsprechende Anschlusszusage erteilt.

4. Ist eine Netzverstärkung bzw. ein Netzausbau für die in Brunsbüttel geplanten Kohlekraftwerke vorgesehen und wann wird dies ggf. umgesetzt?

Die Übertragungskapazität zwischen den 380-kV-Schaltanlagen von 50Hertz Transmission GmbH und transpower stromübertragungs GmbH wird bis zur Inbetriebnahme des ersten Kraftwerks (Kohle oder Offshore-Windpark) mit Anschluss im Raum Brunsbüttel durch Errichtung einer zweiten Verbindung erhöht. Der Bedarf und die Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Übertragungskapazität aus dem Raum Brunsbüttel nach Süddeutschland werden derzeit im Rahmen der dena-Netzstudie II untersucht.

5. Wie wird nach einem möglichen Bau neuer Kohlekraftwerke in Brunsbüttel die vorrangige Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nach EEG sowie von in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugtem Strom nach der Vorrangregelung des KWKG (Bestand und Planung) in die Elektrizitätsversorgungsnetze sichergestellt?

Die vorrangige Einspeisung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des EEG und des KWKG sichergestellt.